

Einladung zur Legung eines Angebotes

Für eine Detailplanung und Planerische Begleitung in
3516-01_ON03-06_Sankt Stefan ob Stainz Ost

Graz, 04.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H (SBIDI) ("**sbidi**" oder „**AG**“) lädt Sie („**potentieller Auftragnehmer**“ oder „**AN**“) zur Legung eines Angebots für die Detailplanung und Planerische Baubegleitung des Site Clusters AUS-3516-01_ON03-06_St. Stefan ob Stainz Ost ein. Dabei handelt es sich um die FTTH-Detailplanung von ca. 721 Gebäuden (FTTx Locations), ca. 65 km Trassenlänge ausgehend vom Masterplan in der Software RIMO. Die in der Ausschreibung angeführten Mengen stellen nur Richtwerte dar.

sbidi hat hierfür im Vorfeld bereits potentielle Auftragnehmer identifiziert und wird neben Ihnen auch andere potentielle Auftragnehmer zur Legung eines Angebots für Detailplanung und Planerische Begleitung einladen. Die Ihnen vorliegende Einladung wird allen potentiellen Auftragnehmern zeitgleich übermittelt sowie auf der Homepage von sbidi bekannt gegeben und ist für alle potentiellen Auftragnehmer gleichlautend.

sbidi wird nach dem Bestbieterprinzip entscheiden. Dabei werden neben dem Preis und der Leistung auch technische, qualitätsbezogene sowie sozio-ökologische Kriterien berücksichtigt.

Weitere Details zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Download-Verzeichnis:

[DTPL250404 3516-01 Sankt Stefan ob Stainz Ost](#)

Link gültig bis 05.06.2025

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr sbidi Team

1 ALLGEMEINES ZUR AUSSCHREIBUNG

Auftragsbezeichnung	DTPL250404_3516-01_ON03-06_St. Stefan ob Stainz Ost
Auftraggeberin (AG)	Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)
Firmensitz der AG	St.-Peter-Gürtel 10b, 8042 Graz
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Vergabeprinzip	Bestbieterprinzip, keine Vergabe nach BVergG
Erfüllungsort	NUTS 225, 3516-01_ON03-06_St. Stefan ob Stainz Ost
Rückfragefrist	bis 11.04.2025 um 23:59 Uhr (MEZ) an ausschreibungen@sbidi.eu
Angebotsfrist	bis 18.04.2025 um 23:59 Uhr (MEZ) an ausschreibungen@sbidi.eu
Angebotsgültigkeit	bis 05.06.2025 um 23:59 Uhr (MEZ)
Bestandteile (inkl. Anlagen) der Ausschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • 01_Einladung (dieses Dokument) • 02_AEB-Bau • 03_NDA • 04_Angebotsformular • 05_Referenztabellen • 06_RL06_Detailplanung • 07_RL07_Förderplanung • 08_Übersichtsplan • 09_Mengen-Grobplanung • 10_Liste-Subunternehmer • 11_Subunternehmererklärung • 12_Excel Ausfüllhilfe • 13_Vertrag Planungs Koordinator
Erforderliche Dokumente für Abgabe eines Angebotes	<ul style="list-style-type: none"> • unterfertigtes Angebotsformular gemäß Anlage 04_Angebotsformular • unterfertigter NDA gemäß Anlage 03_NDA • ausgefüllte Referenztabelle gemäß Anlage 05_Referenztabellen • ausgefüllte Liste allfälliger Subunternehmer gemäß Anlage 10_Liste-Subunternehmer (falls erforderlich) • unterfertigte Subunternehmererklärungen gemäß Anlage 11_Subunternehmererklärung (falls erforderlich) • ausgefüllte Ausfüllhilfe mit Werten aus Angebotsformular als Excel File gemäß Anlage 12_Ausfüllhilfe • Projektpräsentation (PDF Dokument) • Befähigungsnachweis für die als Planungs Koordinator (gemäß BauKG) eingesetzten und befähigten Personen

Erforderliche Inhalte der Projektpräsentation

- die Projektabwicklung;
- die Verfügbarkeit, Qualifikation und Seniorität von Projektmitarbeitern;
- die Darlegung Ihrer Fachexpertise hinsichtlich der Detailplanung und Förderplanung,
- die Vorstellung von Referenzprojekten; und
- etwaige Verbesserungsvorschläge

2 TÄTIGKEITSPROFIL DER SBIDI

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der sbidi sind ihr Gegenstand und Zweck, unter Bedachtnahme auf gemeinwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzungen, die Errichtung und der Erwerb von Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten des Landes Steiermark, die der Versorgung mit Breitbandinternet- und Telekommunikationsdienstleistungen dient oder in diesem Zusammenhang förderlich ist und damit den Ausbau von Glasfasernetzen vorantreibt. Im Rahmen dessen errichtet sbidi passive Breitbandinfrastruktur und hält diese in ihrem Eigentum. sbidi wird im Zuge der Errichtung der passiven Breitbandinfrastruktur nicht selbst tätig, sondern beauftragt Dritte mit der Bauausführung. Die A7 übernimmt hierbei die Baukoordination und Bauaufsicht (Bauleitung) für alle direkt durch die sbidi beauftragten Tiefbauunternehmen, insb. die Fa. Layjet. Die alleinige Gesellschafterin der sbidi ist das Land Steiermark.

3 LEISTUNGSINHALT

Die Leistungserbringung hat auf Basis der Planungsgrundsätze, Leistungspositionen, Leistungsbeschreibung und Planungsrichtlinien zu erfolgen.

3.1 Planungsgrundsätze

Die Leistungen müssen allen öffentlich-rechtlich geltenden Bestimmungen, dem jeweiligen Stand der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen und deren Nebengesetze sowie sonstiger einschlägiger Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sind vom AN einzuhalten. Der AN hat sich im Einvernehmen mit der sbidi rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und/oder Bedenken entgegenstehen und hat hierüber der sbidi zu berichten. Diesbezüglich hat er rechtzeitig Kontakt mit den Baupolizeiorganen der Gemeinden und/oder den sonst zuständigen Dienststellen aufzunehmen. Insbesondere sind vom AN alle erforderlichen behördlichen Einreichungen durchzuführen. Der AN hat seiner Planung die Anordnungen und Anregungen der sbidi zugrunde zu legen und etwaige Bedenken dagegen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der sbidi und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

Die notwendige Überarbeitung der Unterlagen, insbesondere dann, wenn der Überarbeitung durch ungenügende Beachtung (die „**ungenügende Beachtung**“) von

- öffentlich-rechtlichen Bestimmungen,
- der Landesbauordnungen und der Nebengesetze,

- sonstiger einschlägiger Gesetze und Verordnungen,
- der ÖNORMEN und ÖVE-Vorschriften,
- technischer Gegebenheiten,
- allen geltenden Richtlinien und Vorgaben der sbidi , oder
- den Anordnungen und Anregungen der sbidi, insbesondere im Sinne der Nachhaltigkeit

erforderlich wird, begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Das Bauvorhaben wird durch FFG Förderungen (Access) finanziert, wodurch im Rahmen der Leistungserbringung besondere Anforderungen hinsichtlich Dokumentation und Berichtslegung entstehen. Ausgehend vom bereitgestellten Masterplan (Grobplanung im RIMO) und dem eingereichten Bauvorhaben erfolgt die Leistungserbringung grundsätzlich im RIMO.

3.2 Leistungsgegenstand

Die im Rahmen dieser Einladung und gemäß Anlage *04_Angebotsformular* zu erbringender Leistung (die „**Detailplanungsleistung**“) umfasst die Ex-Ante Detailplanung sowie Planerische Baubegleitung des Bauvorhabens in 3516-01_ON03-06_St. Stefan ob Stainz Ost.

Die Detailplanungsleistungen sind für den Cluster (der "Planungscluster") gemäß Übersichtsplan zu erbringen.

3.3 Leistungspositionen

Die Vergütung der *Detailplanungsleistung* erfolgt ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Leistungspositionen („die **Leistungspositionen**“), welche im Angebot gemäß Anlage *04_Angebotsformular* vom potentiellen Auftragnehmer angeboten werden. Die im Angebot angebotenen Preise sind zuzüglich Umsatzsteuer (Netto) anzugeben. Sämtliche zur Erbringung der *Detailplanungsleistung* notwendige Nebenkosten und Spesen sind in den oben angeführten Leistungspositionen einzurechnen.

POS	Name	Beschreibung
a	Detailplanung	<p>Einmalige Pauschale für sämtliche Planungsleistungen vor Baubeginn des Bauvorhabens, inkl. sämtliche Projekt- und Ausführungspläne, wie Trassen-, Rohr-, Kabel-, Förder-, Einreich- und Detailpläne, sowie Gestattungen (Sondernutzungen / Leitungsrechte, etc), Mengen- und Baukostenermittlungen, etc.</p> <p>Damit versteht sich das Erarbeiten einer baureifen Planung (ready to build). Alle planungsrelevanten Aktivitäten und alle erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen sind abgeschlossen, damit die bauliche Umsetzung des Bauvorhabens beginnen kann.</p> <p>Die genauen Leistungsinhalte sind in folgenden Dokumenten festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 06_RL06_Detailplanung (das gesamte Dokument, ausgenommen: Kapitel 10 und 11) • 07_RL07_Förderplanung

b	Planerische Baubegleitung im Leitungsbau	<p>Wöchentliche Pauschale für die Planerische Baubegleitung während des Leitungsbaus inklusive parallel laufender Kabelbauarbeiten bis zur Fertigstellung der wesentlichen Leitungsbauarbeiten.</p> <p>Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn tatsächlich Arbeiten auf der Baustelle stattfinden. Eine Verrechnung während Weihnachtsferien, Baustopps, etc. ist nicht zulässig. Eine gleichzeitige Verrechnung von POS b und POS c ist nicht zulässig.</p> <p>Die genauen Leistungsinhalte sind in folgenden Dokumenten festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 06_RL06_Detailplanung (Kapitel 11) • 07_RL07_Förderplanung
c	Planerische Baubegleitung im Kabelbau	<p>Wöchentliche Pauschale für die Planerische Baubegleitung während des Kabelbaus ab Fertigstellung der wesentlichen Leitungsbauarbeiten.</p> <p>Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn tatsächlich Arbeiten auf der Baustelle stattfinden. Eine Verrechnung während Weihnachtsferien, Baustopps, etc. ist nicht zulässig. Eine gleichzeitige Verrechnung von POS b und POS c ist nicht zulässig.</p> <p>Die genauen Leistungsinhalte sind in folgenden Dokumenten festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 06_RL06_Detailplanung (Kapitel 11) • 07_RL07_Förderplanung
d	Regiestundensatz	<p>Stundensatz für Zusatzleistungen, welche nicht in POS a, b, c oder e inkludiert sind.</p> <p>Kann nur nach schriftlicher Beauftragung von sbidi und nachgewiesener Leistungserbringung verrechnet werden.</p>
e	Detailplanung Mehrparteienhaus (MPH)	<p>Stunden-Pauschale für die optionale Detailplanung eines Mehrparteienhauses (MPH) sowie die Einholung der notwendigen Zustimmungserklärungen je MPH.</p> <p>Kann nur nach schriftlicher Beauftragung von sbidi und nachgewiesener Leistungserbringung verrechnet werden.</p> <p>Diese Position wird über die angebotene Stundenpauschale mit dem Stundensatz der POS d abgerechnet. Seitens AN besteht kein Anspruch auf Beauftragung.</p> <p>Die genauen Leistungsinhalte sind in folgenden Dokumenten festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 06_RL06_Detailplanung (Kapitel 10)

- 07_RL07_Förderplanung

3.4 Erfüllungszeit

Grundsätzlich soll das gesamte Bauvorhaben binnen 3 Jahren („**allgemeiner Leistungszeitraum**“) ab Vergabe abgeschlossen sein.

- POS a: 6 Monate ab Vergabe;
- POS b: je nach Beauftragung während des allgemeinen Leistungszeitraums
- POS c: je nach Beauftragung während des allgemeinen Leistungszeitraums
- POS d: je nach Beauftragung während des allgemeinen Leistungszeitraums
- POS e: 6 Monate ab Beauftragung während des allgemeinen Leistungszeitraums (kann durch sbidi einseitig verlängert werden)

4 AUFTRAGNEHMER

4.1 Eignung

Es wurden ausschließlich Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes eingeladen, von denen sbidi annehmen durfte, dass sie zur Erbringung der Detailplanung geeignet sind.

Angebote von potentiellen Auftragnehmern, auf die eine oder mehrere der folgenden Tatsachen oder Merkmale zutreffen, werden jedoch im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt oder vor Vergabe des Auftrages als potentielle Auftragnehmer ausgeschlossen:

- Nachweis von weniger als 3 geeignete Referenzen gemäß Anlage 05_Referenztabellen dieser Einladung;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des potentiellen Auftragnehmers oder aufgrund von Mangel an kostendeckendem Vermögen nicht stattfindende Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des potentiellen Auftragnehmers;
- Einstellung der gewerblichen Tätigkeiten des potentiellen Auftragnehmers oder Befinden in Liquidation; und
- schwere Verfehlung des potentiellen Auftragnehmers im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes.

4.2 Arbeitsgemeinschaften

Die Abgabe von Angeboten durch Arbeitsgemeinschaften ist unzulässig.

4.3 Subunternehmer

4.3.1 Zulässigkeit

Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von sbidi berechtigt, Dritte mit der teilweisen Ausführung von *Detailplanungsleistungen* zu beauftragen. Das Erfordernis der vorherigen schriftlichen Zustimmung von sbidi erstreckt sich auf die gesamte Subunternehmerkette, somit jedenfalls auch auf etwaige Subunternehmer von Subunternehmern.

Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis sind bloße Transport- und sonstige vergleichbare Hilfs- und Nebenleistungen sowie die Beauftragung der in gemäß Anlage 10_Liste-Subunternehmerdieser dieser Einladung vom potentiellen Auftragnehmer angeführten und von sbidi akzeptierten Subunternehmer mit der Ausführung der dort genannten Leistungen. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis ist weiters die Beauftragung mit der teilweisen Ausführung von *Detailplanungsleistungen* von mit dem AN verbundenen Unternehmen.

sbidi muss die Verweigerung einer Zustimmung nicht begründen. sbidi hat das Recht, die Zustimmung für einen bereits tätigen Subunternehmer zurückzuziehen, wenn er durch diesen die Leistungserbringung für gefährdet erachtet.

Der AN ist bei der Beauftragung eines Subunternehmers verpflichtet, sämtliche seiner Verpflichtungen aus dieser *Vereinbarung* auch auf den Subunternehmer zu überbinden und mit dem Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren, dass sbidi parallel zum AN berechtigt ist, Ansprüche gegenüber dem Subunternehmer direkt geltend zu machen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

4.3.2 Kernleistungen

Die Beauftragung von Subunternehmern mit der gänzlichen Ausführung der *Detailplanungsleistungen* ist unzulässig.

Der AN ist verpflichtet die Trassierung und das Wegerecht gänzlich selbst zu erbringen.

4.3.3 Angaben zu eingesetzten Subunternehmern

Alle potentiellen Auftragnehmer haben in ihrem Angebot sämtliche Subunternehmer und die von diesen zu erbringenden Auftragsteile anzugeben, unabhängig davon, ob es sich um wesentliche oder unwesentliche Auftragsteile handelt.

Jeder Subunternehmer hat eine Subunternehmererklärung gemäß 11_Subunternehmererklärung dieser Einladung abzugeben.

5 VERFAHREN

5.1 Rückfragen zur Einladung

Rückfragen zu dieser Einladung sind bis 11.04.2025 um 23:59 Uhr (MEZ) möglich. Solche Rückfragen sind ausschließlich per Email zulässig und mit dem Betreff „DTPL250404_3516-01 Rückfragen“ an ausschreibungen@sbidi.eu zu senden. Sofern solche Rückfragen gestellt und von sbidi beantwortet werden, werden diese Rückfragen und die Antworten darauf von sbidi allen potentiellen Auftragnehmern zeitgleich und gleichlautend zur Verfügung gestellt.

5.2 Legung eines Angebotes

Für die Legung eines Angebots ist das Angebotsformular gemäß Anlage 04_Angbotsformular vollständig auszufüllen, firmenmäßig zu unterfertigen und zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist ausschließlich per Email mit dem Betreff "Angebot DTPL250404_3516-01" an ausschreibungen@sbidi.eu zu übermitteln.

Unvollständige Angebote werden von der sbidi nicht berücksichtigt.

5.2.1 Bestandteile des Angebotes

Das Angebot muss jedenfalls die folgenden Bestandteile umfassen:

- unterfertigtes Angebotsformular gemäß Anlage 04_Angbotsformular
- unterfertigter NDA gemäß Anlage 03_NDA (sofern noch kein anderer NDA mit sbidi vorliegt)
- ausgefüllte Referenztabelle gemäß Anlage 05_Referenztabellen
- ausgefüllte Liste allfälliger Subunternehmer gemäß Anlage 10_Liste-Subunternehmer (falls Teilleistungen an Subunternehmer vergeben werden)
- unterfertigte Subunternehmererklärungen gemäß Anlage 11_Subunternehmererklärung (falls Teilleistungen an Subunternehmer vergeben werden)
- Ausfüllhilfe mit Werten aus Angebotsformular als Excel-File gemäß Anlage 12
- Projektpräsentation (PDF Dokument)
- Befähigungsnachweis für die als Planungs Koordinator (gemäß BauKG) eingesetzten und befähigten Personen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, allgemeine Lieferbedingungen oder sonstige allgemeine Bedingungen des AN werden ausdrücklich weder Bestandteil des Angebots, noch dieser *Vereinbarung* zwischen sbidi und dem AN. Auch dann nicht, wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken seitens des AN (Auftragsbestätigung, Rechnungen, usw.) auf die Gültigkeit solcher allgemeinen Bedingungen verwiesen wird und zwar auch dann nicht, wenn sbidi solchen allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

5.2.2 NDA (Geheimhaltungsvereinbarung)

Zusammen mit dem Angebotsformular ist der NDA – sofern noch kein anderer NDA mit der sbidi vorliegt - gemäß Anlage 03_NDA inhaltlich unverändert auszufüllen, firmenmäßig zu unterfertigen und zu übermitteln.

5.2.3 Referenztabellen

Zusammen mit dem Angebotsformular sind die Referenztabellen in der Form von Anlage 05_Referenztabellen dieser Einladung zu übermitteln, welche Referenzen von Auftraggebern des potentiellen Auftragnehmers enthalten, für die der potentielle Auftragnehmer derzeit Planungsleistung, insbesondere Detailplanung und Förderplanung, im Zusammenhang mit der Errichtung einer passiven Glasfaser-Infrastruktur erbringt bzw. in der Vergangenheit erbracht hat (die "**Referenz-Auftraggeber**"). Hinsichtlich jedes Referenz-Auftraggebers sind Ansprechperson und Kontaktdaten, erbrachte Leistungen, Leistungszeitraum und allfällige zusätzliche Bemerkungen anzugeben. Mit Abgabe eines Angebots stimmt der potentielle Auftragnehmer einer Kontaktaufnahme der Referenz-Auftraggeber durch sbidi zu.

5.2.4 Angaben zu Subunternehmern

Sofern mindestens eine Teilleistung des gegenständlichen Auftrages durch einen Subunternehmer geleistet wird, ist zusammen mit dem Angebotsformular auch die Liste allfälliger Subunternehmer gemäß Anlage 10_Liste-Subunternehmer sowie das Formular der Subunternehmererklärung gemäß Anlage 11_Subunternehmererklärung vollständig auszufüllen, firmenmäßig zu unterfertigen und zu übermitteln.

5.2.5 Projektpräsentation

Jeder potentielle Auftragnehmer hat die Umsetzung der *Detailplanungsleistungen* näher auszuführen, indem er ein detailliertes Realisierungskonzept betreffend:

Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H.

St.-Peter-Gürtel 10b, 8042 Graz | FN 496269 h | www.sbidi.eu

- die Projektabwicklung;
- die Verfügbarkeit, Qualifikation und Seniorität von Projektmitarbeitern;
- die Darlegung Ihrer Fachexpertise hinsichtlich der Detailplanung und Förderplanung, insbesondere bezüglich Layjet-Verfahren, RIMO Allgemein, Wegerecht, Trassierung, FFG-Berichte, RIMO Funding, ZIS Einmeldungen, eCall;
- die Vorstellung von Referenzprojekten; und
- etwaige Verbesserungsvorschläge

vorzulegen hat.

Jeder potentielle Auftragnehmer hat zudem bereits in der Projektpräsentation Angaben über seine Fachexpertise hinsichtlich der zu erbringenden *Detailplanungsleistungen*, insbesondere zur Förderplanung und Detailplanung, zu machen.

Die Projektpräsentation hat der potentielle Auftragnehmer auf maximal zehn gedruckten A4-Seiten zu übermitteln.

5.2.6 Befähigungsnachweis des Planungskoordinators

Der AN ist verpflichtet die Rolle des Planungsordinator (gemäß BauKG) einzunehmen. Der AN hat einen (mindestens) Planungsordinator persönlich zu nennen und einen geeigneten Befähigungsnachweis zu erbringen.

Im Falle einer Beauftragung durch den AG, erklärt sich der AN bereit die Vertragsvorlage betreffend Planungsordinator gemäß Anlage 13_Vertrag Planungsordinator zu unterfertigen ist

5.2.7 Eingangsbestätigung

Sbidi wird die AN binnen 5 Werktagen (d.h. Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage ("**Werktag**")) über den Erhalt eines Angebotes per Email informieren. Diese Information ist ausdrücklich keine Bestätigung der sbidi, dass das übermittelte Angebot der AN vollständig ist.

5.3 Auswahlverfahren

5.3.1 Minimalvoraussetzungen

Unvollständige Angebote sowie Angebote von potentiellen Auftragnehmern, welche die Eignungsanforderungen gemäß Punkt 4.1 dieser Einladung nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

5.3.2 Entscheidungskriterien

Das qualitativ, sozio-ökologisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag (Bestbieterprinzip). Der Auftrag wird nicht nach dem Bundesvergabegesetz (BVerG) vergeben.

5.3.3 Vorauswahl und Präsentationen

Aus allen einlangenden Angeboten werden entsprechend der Bewertung aufgrund der Entscheidungskriterien bis zu 3 Angebote vorausgewählt. Sbidi behält sich vor, auch mehrere Angebote vorauszuwählen.

Alle potentiellen Auftragnehmer dieser vorausgewählten Angebote erhalten die Möglichkeit, ihr Angebot im Rahmen einer Präsentation darzustellen und zu erläutern. Die Präsentation soll mindestens dieselben Inhalte abdecken, welche in Punkt 5.2.5 beschrieben sind.

Im Anschluss an die maximal 15-minütige Präsentation hat die Kommission, bestehend aus Mitarbeitern und gegebenenfalls Beratern von sbidi (die "**Kommission**"), die Möglichkeit, Fragen an den potentiellen Auftragnehmer zu richten. Für die Fragenbeantwortung ist ein Zeitrahmen von 30 Minuten geplant.

Die Präsentation und Fragenbeantwortung wird von der Kommission beurteilt.

Die Termine für die Präsentationen sind seitens sbidi an folgendem Zeitfenstern geplant:

- 25.04.2025 (11:00 – 16:00 Uhr)

Alle potentiellen Auftragnehmer werden ersucht sich oben genanntes Zeitfenster freizuhalten. Die Einladung zu den Präsentationen, sofern das Angebot vorausgewählt wird, erfolgt am 23.04.2025 durch sbidi. Stattfinden können diese in Präsenz sowie online via Microsoft Teams.

5.3.4 Verbesserung des Angebotes

sbidi behält sich vor, nach Abschluss der Präsentationen aller potentiellen Auftragnehmer von vorausgewählten Angeboten gemäß Punkt 5.3.3 dieser Einladung, jedem dieser potentiellen Auftragnehmer die Gelegenheit zur Legung eines verbesserten Angebotes zu geben. Details hierzu wird sbidi in diesem Fall gegebenenfalls gesondert bekannt geben. Ein Anspruch auf Legung eines verbesserten Angebotes besteht nicht.

5.4 Annahme

Sofern Sie ein vollständiges Angebot legen, ist dieses bis zum 05.06.2025 um 23:59 Uhr (MEZ) bindend und kann von sbidi bis dahin durch eine per Post zu übermittelnde schriftliche Annahmeerklärung (entscheidend ist das Datum des Poststempels) angenommen werden (die „**Vergabe**“).

Dadurch kommt zwischen AN und sbidi eine Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) gemäß dem Angebot zustande.

sbidi ist ausdrücklich nicht zur Annahme eines Angebotes verpflichtet.

6 AUFTRAGSABWICKLUNG

6.1 Bestellungen

POS a wird parallel zur postalischen Übermittlung der Annahmeerklärung gemäß Punkt 5.4 elektronisch per Email bestellt.

POS b, c, d und e werden ausschließlich elektronisch per Email bestellt.

6.2 Abnahme & Übernahme

6.2.1 Allgemeines zur Abnahme & Übernahme

Bei einer Teil- oder Endabnahme wird durch sbidi ein Abnahmeprotokoll angefertigt. Im Rahmen einer Teil- oder Endabnahme werden allenfalls sofort ersichtliche bestehende Mängel, eine Beschreibung der Mängel, die Art und Weise der vereinbarten Behebung sowie die vereinbarte

Frist zu deren Behebung festgehalten. Der AN hat festgestellte Mängel schnellstmöglich zu beheben.

Eine vorläufige oder förmliche Übernahme kann von sbidi nur dann verweigert werden, wenn:

- Die *Detailplanungsleistungen* einen nicht geringfügigen Mangel darstellen
- Zweifel über die Richtigkeit der erbrachten *Detailplanungsleistungen* herrschen

6.2.2 Vorläufige Übernahme nach POS a (Detailplanung)

Nach Fertigstellung der POS a (Detailplanung) hat der AN eine Fertigstellungsmeldung samt schriftlicher Zusammenfassung der geleisteten Inhalte („**Leistungserfassung POS a**“) an sbidi zu übermitteln. Im Rahmen der Teilabnahme (die „**Teilabnahme**“) wird die *Leistungserfassung POS a* spätestens nach 8 Wochen durch sbidi (oder des von sbidi allenfalls beauftragten Dritten) geprüft.

Bei der Teilabnahme der *Leistungserfassung POS a* festgestellte unwesentliche und behebbare Mängel verhindern – im Gegensatz zu wesentlichen und/oder unbehebaren Mängeln – nicht die vorläufige Übernahme. Die vorläufige Übernahme durch sbidi kann ausschließlich schriftlich (Email) an den AN bestätigt werden (die „**vorläufige Übernahme**“).

6.2.3 Förmliche Übernahme nach Projektabschluss

Nach Abschluss der Planerischen Baubegleitung sind insbesondere folgende Leistungen durch den AN durchzuführen (gemäß Richtlinien in den Anlagen 06_RL06_Detailplanung sowie 07_RL07_Förderplanung):

- alle Trassen in ihrer finalen, lagerichtigen Dokumentation erfassen
- den FFG-Endbericht, die Förderplanung sowie die förderkonforme Fotodokumentation anfertigen (muss durch sbidi kontrolliert und freigegeben werden)
- das Projekt ist noch einmal auf Versäumnisse zu kontrollieren und alle Leistungen zu überprüfen.
- Im Zuge des Projektabschlusses ist eine Abschlusspräsentation (die „**Abschlusspräsentation**“) durch den AN zu erstellen, welche insbesondere folgende Punkte enthält:
 - Darstellung aller abgeschlossenen Leistungspositionen anhand von Fallbeispielen
 - Herausforderungen und Hindernisse im Projekt
 - Sofern vorhanden: Kenntlichmachung der Masterplantrassen welche nicht im Zuge des Ausbauprojektes umgesetzt wurden und Nachweis über die korrekte Bearbeitung
 - Nachweis über alle geleisteten Inhalte betreffend Förderplanung, insbesondere wie Änderungen und Berichte (entsprechend Richtlinie 07_RL07_Förderplanung)
 - Nachweis der korrekten Dokumentation (Trassen sowie Fotos)

Für die *Abschlusspräsentation* hat der AN ein Termin mit sbidi zu vereinbaren. Nach der *Abschlusspräsentation* erfolgt die Endabnahme der sbidi über die gesamten *Detailplanungsleistungen*. Das Ergebnis wird dem AN gesondert übermittelt.

Bei der Endabnahme festgestellte unwesentliche und behebbare Mängel verhindern – im Gegensatz zu wesentlichen und/oder unbehebaren Mängeln – nicht die förmliche Übernahme.

Die förmliche Übernahme durch sbidi kann ausschließlich schriftlich (Email) an den AN bestätigt werden (die „**förmliche Übernahme**“).

Erst mit der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 6.2.3 dieser Einladung gilt die Leistung als erbracht. Der Gefahrenübergang sowie der Beginn der Gewährleistungsfrist erfolgen ausschließlich erst mit der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 6.2.3 dieser Einladung. Bis dahin trägt der AN sämtliche Gefahren. Übernimmt die sbidi die *Detailplanungsleistungen* trotz ersichtlich bestehender Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.2.4 Einbehalt wegen Mängeln

Werden die *Detailplanungsleistungen* mit Mängeln übernommen, hat sbidi das Recht, das Entgelt bis zur Höhe des Zweifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Sbidi wird eine angemessene Nachfrist setzen.

Sbidi behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Nachfrist, unbeschadet der Vertragsstrafen, eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchzuführen. In diesem Fall würde eine andere, durch sbidi ausgewählte Planungsfirma, die Mangelbehebung durchführen.

6.3 Abrechnung & Zahlung

6.3.1 Allgemeines zur Rechnungslegung

Jede Rechnungslegung hat in PDF-Form per Email entsprechend den Vorgaben der sbidi, insbesondere unter Bezugnahme auf den Leistungszeitraum, die Benennung der erbrachten Leistung, die Bestellnummer und die Projekt-Identifikationsnummer an die in der Bestellung genannten Ansprechperson der sbidi (oder des von sbidi allenfalls beauftragten Dritten) zu erfolgen.

Rechnungen müssen den österreichischen steuerlichen Vorschriften entsprechen (u.a. Angabe der UID-Nummer, gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer). Rechnungen, die die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen nicht erfüllen, begründen keine Fälligkeit und gelten als von sbidi zurückgewiesen.

Rechnungen sind so zu erstellen, dass eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht wird. Etwaige zur Prüfung notwendige Unterlagen sind beizulegen.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

6.3.2 Abrechnung der POS a

Nach Übermittlung der Bestätigung der *vorläufigen Übernahme* durch sbidi (oder den von sbidi allenfalls beauftragten Dritten) können 80% des angebotenen Preises für die Detailplanung, POS a als Abschlagsrechnung zur Abrechnung gebracht werden.

Die restlichen 20% können nach Übermittlung der Bestätigung der *förmlichen Übernahme* der gesamten *Detailplanungsleistungen* durch sbidi (oder den von sbidi allenfalls beauftragten Dritten) als Schlussrechnung zur Abrechnung gebracht werden.

6.3.3 Abrechnung der POS b, c, d, e

Die POS b, c, d und e können, sofern schriftlich von sbidi beauftragt, monatlich nach Leistungserbringung in voller Höhe als Abschlagsrechnung zur Abrechnung gebracht werden.

Die geleisteten Stunden gemäß POS d werden nachvollziehbar durch Zeitaufzeichnungen in 30 Minuten Intervallen abgerechnet. Diese Zeitaufzeichnungen sind als Begleitblatt zur Abschlagsrechnung beizufügen.

Leistungen der POS e können erst nach Übermittlung der Bestätigung der *vorläufigen Übernahme* durch sbidi abgerechnet werden.

6.3.4 Schlussrechnung

In der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, sind sämtliche *Detailplanungsleistungen* abzurechnen. Die Schlussrechnung hat daher eine vollständige Abrechnung sämtlicher im Zusammenhang mit den *Detailplanungsleistungen* stehender Forderungen und Ansprüche des AN zu enthalten. Eine nachträgliche Geltendmachung von Forderungen und Ansprüchen betreffend die *Detailplanungsleistungen* ist ausgeschlossen.

Die Schlussrechnung muss spätestens 10 Arbeitstage vor Projektende bei sbidi einlangen.

6.3.5 Zahlung

Für alle Rechnungen gilt 30 Kalendertage netto als Zahlungsziel.

Zahlungen seitens der AG gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die AN. Insbesondere ist damit kein Verzicht der AG hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz verbunden.

6.4 Pönalen

6.4.1 Verzugspönale

Verzug liegt vor, wenn eine *Detailplanungsleistung* nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Nicht zur gehörigen Zeit ist eine *Detailplanungsleistung* erbracht, wenn sie nicht spätestens am jeweiligen Fertigstellungstermin gemäß Punkt 0 erbracht wird. Dem AN ist ein Fehlverhalten seiner Subunternehmer und Lieferanten wie eigenes Fehlverhalten zuzurechnen.

Gerät der AN bei der Ausführung der *Detailplanungsleistung* in *Verzug*, so ist sbidi berechtigt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe (Verzugspönale) in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Preises für POS a, mindestens aber EUR 500, pro Kalenderwoche geltend zu machen. Die Verzugspönale gemäß diesem Absatz ist mit höchstens 10 % des vereinbarten Preises für POS a begrenzt.

Die Verzugspönale fällt in jedem einzelnen Fall an und wird in der Folge von der nächsten Abschlagsrechnung oder Schlussrechnung in Abzug gebracht oder ist, auf Verlangen des sbidi, binnen 14 Kalendertagen vom AN zu zahlen.

Bei einvernehmlicher Verlängerung von maximalen Erfüllungszeiten gilt eine Verzugspönale für die an Stelle der alten Fertigstellungstermine tretenden vereinbarten neuen Fertigstellungstermine.

Die Verzugspönale schließt die Geltendmachung von Schadenersatz nicht aus. Die Verzugspönale wird auf einen etwaigen tatsächlich erhaltenen Schadenersatz nicht angerechnet.

6.4.2 Qualitätspönale

Werden während der Projektumsetzung erhebliche Planungsänderungen erforderlich, welche auf eine *ungenügende Beachtung* durch den AN zurückzuführen sind, behält sich sbidi vor eine Pönale in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Preises für POS a, mindestens aber EUR 500, pro Fall geltend zu machen. Die Verzugsponale gemäß diesem Absatz ist mit höchstens 10 % des vereinbarten Preises für POS a begrenzt.

7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen der Vereinbarung sind ausschließlich die nachfolgend angeführten Dokumente, und im Fall von Widersprüchen zwischen diesen, in der angeführten (absteigenden) Reihenfolge:

- das bindende Angebot der AN gemäß Anlage 04_Angebotsformular;
- die gegenständliche Einladung zur Legung eines Angebots und die damit verbundenen von sbidi zur Verfügung gestellten Unterlagen, einschließlich allfälliger Rückfragen zur Einladung und der Antworten darauf von sbidi gemäß Punkt 5.1 dieser Einladung;
- die Detailplanungsrichtlinie gemäß Anlage 06_RL06_Detailplanung; und
- die Förderplanungsrichtlinie gemäß Anlage 07_RL07_Förderplanung; und
- der Übersichtsplan gemäß Anlage 08_Übersichtsplan (GIS-Plan der Grobplanung); und
- die allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen gemäß Anlage 02_AEB-Bau
- alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannte Stand der Technik sowie alle einschlägigen Normen technischen Inhalts.

Allgemeine Bedingungen der AN werden ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Vereinbarung zwischen sbidi und dem AN, auch dann nicht, wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken seitens des AN (Auftragsbestätigung, Rechnungen, usw.) auf die Gültigkeit solcher allgemeinen Bedingungen verwiesen wird, und zwar auch dann nicht, wenn sbidi solchen allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

7.2 Entgeltbestimmungen

Die Vergütung der AN erfolgt ausschließlich auf Basis der im Angebot von der AN genannten Preise pro angegebene Einheiten.

Die von der AN im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (in der jeweils anwendbaren Höhe).

Die von der AN im Angebot genannten Preise umfassen sämtliche Aufwendungen, die zur fachlich einwandfreien und rechtzeitigen Leistungserbringung, selbst wenn diese im Einzelnen nicht gesondert beschrieben sind.

Seitens der AN können nur jene Leistungen abgerechnet werden, die von sbidi (oder von einem von sbidi allenfalls beauftragten Dritten) in schriftlicher Form bestellt wurden, von der AN auftragsgemäß erfüllt und von sbidi (oder von einem von sbidi allenfalls beauftragten Dritten) übernommen (vorläufige oder förmliche Übernahme gemäß Punkt 6.2) wurden. Die Beweislast, dass eine Leistung von sbidi (oder von einem von sbidi allenfalls beauftragten Dritten) beauftragt, von dem AN auftragsgemäß erfüllt und von sbidi (oder von einem von sbidi allenfalls beauftragten

Dritten) übernommen (vorläufige oder förmliche Übernahme gemäß Punkt 6.2) wurde, liegt in allen Fällen bei dem AN.

7.3 Vertraulichkeit

Jeder potentielle Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zuge dieser Einladung zukommenden oder bekanntwerdenden Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen. Diese Verpflichtungen gelten für alle potentiellen Auftragnehmer auch nach Auftragsvergabe an den AN.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die:

- nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom jeweiligen potentiellen Auftragnehmer zu vertreten ist;
- dem jeweiligen potentiellen Auftragnehmer nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie ihm von sbidi zugänglich gemacht wurden; oder
- dem jeweiligen potentiellen Auftragnehmer nachweislich durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die diesem Auftragnehmer gegenüber sbidi obliegt.

Alle Unterlagen und Informationen aus oder im Zusammenhang mit dieser Einladung unterliegen dem Urheberrecht. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme der Weitergabe von Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dieser Einladung an Subunternehmer, soweit dies für Zwecke der Einholung von Angeboten von Subunternehmern erforderlich ist) ist ohne Zustimmung von sbidi nicht zulässig.

7.4 Keine Vergütung der Angebotserstellung

Die Erstellung von Angeboten samt den erforderlichen Vorarbeiten sowie die Anfertigung sonstiger in dieser Einladung geforderter Anlagen und Nachweise werden nicht vergütet.

7.5 Widerruf der Einladung

sbidi ist berechtigt, die Einladung vor Ablauf der Angebotsfrist aus jedem sachlichen Grund, insbesondere bei Änderung des Bedarfs oder Wegfall der budgetären Deckung oder bei Überschreitung des für dieses Vorhaben vorgesehenen Budgets, zu widerrufen.

7.6 Gesetzliche Bestimmungen

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Im Besonderen sichert der AN zu, dass die jeweils auf ihn (und seine allfälligen Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen) anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere jene des Arbeits- und Sozialrechts, jene zum Schutz des Lebens und der Gesundheit und jene des Umweltschutzes.

7.7 Schadenersatz

sbidi haftet für Schäden, die einem potentiellen Auftragnehmer im Rahmen dieser Einladung allenfalls entstehen, ausschließlich bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

7.8 Gewährleistung

Der AN sichert der sbidi Mangelfreiheit und Funktionsfähigkeit ihrer Leistungserbringung zu und stellt sicher, dass die Leistungen zu jeder Zeit dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate und beginnt ab vertragskonformer Lieferung (förmliche Übernahme gemäß Punkt 6.2.3) zu laufen.

Der Nachweis der vertragsgemäßen mangelfreien Erfüllung obliegt dem AN.

Sofern anlässlich der Behebung eines Mangels Aus- und Einbaukosten oder Nebenkosten anfallen, sind diese von dem AN zu tragen.

Der AN ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel unverzüglich zu beheben.

Sbidi hat das Recht, die Gewährleistung selbst oder von einem Dritten vornehmen zu lassen, wenn der AN nach angemessener Frist ihrer Gewährleistungspflicht nicht nachkommt. Dabei entstehende Kosten sind von der AN zu tragen.

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der sbidi gemäß der §§ 377 und 378 UGB wird ausgeschlossen.

7.9 Haftung

Der AN haftet für alle Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des AN, seiner Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer im Zuge oder anlässlich der Erbringung ihrer Leistung verursacht werden.

In jedem Fall hat der AN zu beweisen, dass er oder seine Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer kein Verschulden trifft. Dies gilt bei leichter und bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz. Der AN ist verpflichtet, die sbidi (oder von der sbidi allenfalls beauftragte Dritte) auf erste Anforderung in jeder Hinsicht für alle wie auch immer gearteten Ersatzansprüche, die von dritten Personen im Zusammenhang mit den von ihr angeführten Leistungen gegen die sbidi (oder von der sbidi allenfalls beauftragte Dritte) erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Die Haftung des AN wird durch Handlungen der sbidi (oder von der sbidi allenfalls beauftragte Dritte) keinesfalls eingeschränkt (z.B. durch allfällige Prüfungen und/oder Freigaben seitens der sbidi, oder von der sbidi allenfalls beauftragten Dritte).

Der AN haftet für die Erfüllung sämtlicher Anforderungen, insbesondere jener aus den Richtlinien gemäß *06_RL06_Detailplanung und 07_RL07_Förderplanung*, für die Mangelfreiheit und Funktionsfähigkeit. Der AN haftet weiters für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Arbeitnehmern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern oder seinen Lieferungen liegen und hat die sbidi (oder von der sbidi allenfalls beauftragten Dritten) diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die sbidi (oder von der sbidi allenfalls beauftragte Dritte) haften in allen Fällen nur, soweit dies nach zwingendem Recht vorgesehen ist.

7.10 Sonstiges

Eine Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte durch den AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zwischen der sbidi und dem AN wurden keine Nebenabreden zur Vereinbarung getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen als Ganzes nicht. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird automatisch durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch. Dies gilt auch für die Vereinbarung betreffende Mitteilungen. Sofern von dem AN erstellte Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, hat der AN der sbidi auch deutsche Fassungen zur Verfügung zu stellen.

7.11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus der Vereinbarung zwischen der sbidi und der AN wird die Anwendung österreichischen Rechtes unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts vereinbart.

Darüber hinaus wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für Graz vereinbart. Die sbidi ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

8 ANLAGEN

02_ AEB-Bau

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen

03_ NDA

Geheimhaltungsvereinbarung

04_ Angebotsformular

Angebotsformular

05_ Referenztabellen

Referenztabellen

06_ RL06_Detailplanung

Detailplanungsrichtlinie

07_ RL07_Förderplanung

Förderplanungsrichtlinie

08_ **Übersichtsplan**

GIS-Plan

09_ Mengen-Grobplanung

Mengen aus Grobplanung

10_ Liste-Subunternehmer

Liste allfälliger Subunternehmer

11_ Subunternehmererklärung

Subunternehmererklärung

12_ **Ausfüllhilfe**

Ausfüllhilfe mit Werten aus Angebotsformular im Excel-Format

13_ Vertrag Planungskoordinator

Vertragsvorlage, welche nach Beauftragung zusätzlich durch den AN zu unterfertigen ist